

21.04.2026

**Landrat**  
**Geschäftsstelle Kreistag**

**Ausscheiden aus dem Kreistag - Kreisrat Fred Thelen**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	13.05.2026	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, dem Antrag auf Ausscheiden von Herrn Fred Thelen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7 statt zu geben.

### **Sachverhalt:**

Herr Kreisrat Fred Thelen hat mit Schreiben vom 17. Januar 2026 seinen Antrag auf Ausscheiden aus dem Kreistag zum 12. April 2026 (seinem 80. Geburtstag) bzw. offiziell zur Sitzung am 13. Mai 2026 beantragt. Herr Thelen gehört dem Kreistag seit dem 17. September 2014 in der Fraktion der Freien Wähler an.

Als Gründe für sein Ausscheiden führt Herr Thelen die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7 der Landkreisordnung (LKrO) an. Gemäß § 12 Abs. 2 LKrO entscheidet der Kreistag darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung oder das Verlangen des Ausscheidens einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Der Ausschuss für Verwaltung und Bildung hat im Vorfeld eine Vorberatung und Empfehlung hierzu abzugeben.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Herr Fred Thelen ist seit dem 17. September 2014 ununterbrochen Mitglied des Kreistages des Landkreises Waldshut. Er hat somit zum Zeitpunkt seines gewünschten Ausscheidens eine Zugehörigkeit von annähernd zwölf Jahren zum Kreistag. Er war zunächst Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss und war dann Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales und übernimmt in der laufenden Amtsperiode verschiedene Vertretungsfunktionen in den Ausschüssen.

Die von Herrn Thelen angeführten Gründe sind nach § 12 Abs. 1 LKrO als wichtige Gründe für das Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu prüfen:

- **§ 12 Abs. 1 Nr. 4 LKrO:** "zehn Jahre lang dem Kreistag angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat". Herr Thelen hat diese Voraussetzung mit seiner Zugehörigkeit seit 2014 zum Kreistag, die zum Zeitpunkt des gewünschten Ausscheidens im April 2026 über zehn Jahre betragen wird, erfüllt.
- **§ 12 Abs. 1 Nr. 7 LKrO:** "das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat". Herr Thelen hat am 12. April 2026 sein 80. Lebensjahr vollendet und überschreitet somit die Altersgrenze des 67. Lebensjahres.
- **§ 12 Abs. 1 Nr. 2 LKrO:** "einem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder zehn Jahre lang angehört hat". Herr Thelen wurde am 23.11.1989 in den Ortschaftsrat von Wallbach gewählt und gehörte diesem bis zu seiner Wahl zum Ortsvorsteher im Jahr 2009 ununterbrochen an. Auch diese Voraussetzung erfüllt Herr Thelen somit.

Die Verwaltung stellt fest, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen wichtiger Gründe für das Ausscheiden aus dem Kreistag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 LKrO bei Herrn Fred Thelen gegeben sind. Gemäß § 12 Abs. 2 LKrO obliegt die Feststellung des wichtigen Grundes dem Kreistag. Der Ausschuss für Verwaltung und Bildung ist daher für die entsprechende Vorberatung und Empfehlung zuständig.

Der Ausschuss für Finanzen, Bildung und Verwaltung berät in seiner Sitzung vom 29. April 2026 über den Antrag von Herrn Thelen. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Dr. Martin Kistler  
Landrat